

Gemeinderatsfraktion

Hebelstraße 13 | 76133 Karlsruhe Tel.: 0721 133 1095 | Fax: 0721 133 1579 E-Mail: dielinke@gemeinderat.karlsruhe.de

Gemeinderatsfraktion DIE LINKE, Hebelstraße 13, 76133 Karlsruhe

Herrn Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup 76124 Karlsruhe

21.10.2019

Betreff: Änderungsantrag TOP 33: Kohlekraftwerke im Rheinhafen vom Netz nehmen

Zu Punkt 2:

2. Die Stadt setzt sich gegenüber dem Betreiber EnBW dafür ein, dass er auf eine Entschädigung für die Stilllegung des Kraftwerks verzichtet.

Begründung:

Im Folgenden wird auf eine juristische Analyse des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 6.12.2016 durch die Anwaltskanzlei "Becker Büttner Held (BBH)" im Auftrag des Thinktanks "Agora Energiewende" mit dem Namen "Ein Kohleausstieg nach dem Vorbild des Atomausstiegs?" verwiesen. In diesem wird darauf aufmerksam gemacht, dass Kohlekraftwerke, die älter als 25 Jahre sind, vom Gesetzgeber entschädigungsfrei stillgelegt werden können. Da das RDK 7 im Jahre 1985 in den Betrieb ging, ist unserer Auffassung nach eine Entschädigung für die EnBW nicht notwendig. Demnach sollte sich die Stadt auch nicht für die Entschädigungsforderungen jeglicher Art des EnBW einsetzen.

Quelle: https://www.agora-energiewende.de/fileadmin2/Projekte/2015/Kohlekonsens/Agora_Rechtsgutachten-Kohlekonsens WEB.PDF

Originalzitate:

"Kohlekraftwerke, die älter als 25 Jahre sind, können vom Gesetzgeber entschädigungsfrei still- gelegt werden. Aus verfassungsrechtlicher Perspektive stellt ein Kohleausstiegsgesetz insbeson- dere einen Eingriff in die Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) dar. Eine Abwägung zwischen dem Gemein- wohl einerseits und dem Eigentumsrecht der Betreiber andererseits ergibt, dass abgeschriebene Kohlekraftwerke ohne Entschädigungsansprüche stillgelegt werden können. Dies ist nach 25 Jahren Betriebsdauer der Fall." (Seite 3)

"Kraftwerksbetreiber haben Anspruch auf eine Übergangsfrist bis zur Stilllegung ihrer Anlagen.

In den meisten Fällen reicht hierfür ein Jahr aus. Sofern Kohlekraftwerke eine Betriebsdauer von 25 Jahren bereits überschritten haben, ist eine schnelle Umsetzung des Kohleaussteigs mit kurzen Übergangsfristen möglich. Nur in wenigen Fällen (zum Beispiel lang laufende Kohlelieferverträge) sind entweder längere Übergangsfristen oder Entschädigungszahlungen nötig." (Seite 3).

Unterzeichnet von:

Lukas Bimmerle Mathilde Göttel Karin Binder